

28. Juli 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: HATG Bremen §§ 1 ff.

Leitsätze:

Nach dem Hausarbeitstagsgesetz für Bremen entfällt der Anspruch auf einen Hausarbeitstag, wenn infolge Arbeitszeitverkürzung in der Woche durchschnittlich nicht mehr als 46 Stunden gearbeitet werden und gleichzeitig durch Arbeitszeitverlegung zwei oder mehr Sonnabende im Monat von der Berufsarbeit freigestellt werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 215/58

Urteil des BAG v. 28. Juli 1958

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 215/58
I Sa 132/57 Bremen

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
angestellt am 28. Juli 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 25. Juli 1958 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. h.c. Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Dr. Losacker für Recht erkannt:

er Urteilstenor
st durch Be-
schluß vom
1. August 1958
errichtet.

essel, den
1. August 1958
gez. Korn
Regierungsober-
inspektor
als Urkundsbeam-
ter der Ge-
schäftsstelle
des Bundesar-
beitsgerichts.

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 5. März 1958 - I Sa 132/57 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen ^{haben} vom 25. Oktober 1957 - Ca 508/57 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, die die persönlichen Voraussetzungen des Hausarbeitstagesgesetzes von Bremen erfüllt, ist bei der Beklagten als Arbeiterin beschäftigt. Bis Ende 1956 erhielt sie den Hausarbeitstag. Ab 1. Januar 1957 wurde bei der Beklagten durch Tarifvertrag die 45-Stundenwoche eingeführt. Seitdem wurden im Betrieb in den ersten fünf Werktagen der Woche je 9 Stunden gearbeitet, während samstags der Betrieb ruhte. Seit Einführung dieser neuen Arbeitszeit lehnte die Beklagte die Gewährung des Hausarbeitstages ab.

Die Klägerin hat deswegen Klage erhoben mit dem Antrag,
die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 135,24 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die kraft Zulassung statthafte, in rechter Form und Frist eingelegte, somit zulässige Revision erweist sich als sachlich begründet.

Das Landesarbeitsgericht geht in seiner Begründung davon aus, die Vorschrift in § 2 Abs.1 des Hausarbeitstagesgesetzes von Bremen, die als Anspruchsvoraussetzung bestimmt, daß die Frau an sechs Tagen in der Woche beschäftigt wird, sei gleichbedeutend mit dem Begriff "arbeitsfrei" im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Hausarbeitstagesgesetzes von Niedersachsen. Jene Vorschrift habe nur für den Fall Bedeutung, daß an keinem Werktag die Arbeitszeit von 8 Stunden überschritten werde. Dem Gesetzgeber habe bei Schaffung des Gesetzes nicht nur die 48-Stundenwoche, sondern auch der 8-Studentag vorgeschwebt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außerdem ergebe sich für den Fall der 5-Tagewoche der Anspruch auf den Hausarbeitstag aus § 2 Abs. 2 des Gesetzes. Die durch Arbeitszeitverlegung von der Berufsarbeit freigestellten Sonnabende fielen unter diese Vorschrift, nach der der Anspruch bestehen bleibt, wenn im Monat bis zu fünf Tagen bezahlte oder unbezahlte Arbeitsbefreiung, z. B. Urlaub, Familienereignisse, gewährt werden. Schließlich sei aber auch der Samstag als Hausarbeitstag ungeeignet, da wegen der frühen Ladenschlußzeiten, ferner mit Rücksicht auf polizeiliche Anordnungen (Teppichklopfen) und auf die Schließung der Mietwaschküchen die anspruchsberechtigte Frau an der Erledigung der sogenannten großen Hausarbeit an diesem Tag verhindert sei.

Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon der Ansicht der Revision zu folgen ist, daß angesichts des - im Gegensatz zum niedersächsischen Gesetz - völlig eindeutigen Wortlauts des Hausarbeitstagesgesetzes von Bremen ("an sechs Tagen in der Woche beschäftigt wird") eine Auslegung dieser Vorschrift im Sinne des Vorderrichters gar nicht zulässig ist. Denn selbst wenn man dem Landesarbeitsgericht darin beipflichten wollte, daß sachlich zwischen dem vorerwähnten Wortlaut des Bremer Gesetzes und dem im Gesetz von Niedersachsen verwendeten Begriff "arbeitsfrei" kein Unterschied bestünde, so sind die Ausführungen des Berufungsurteils doch schon um deswillen rechtlich fehlerhaft, weil die Arbeitszeit im Streitfall nicht 48, sondern nur 45 Stunden in der Woche betrug.

In seinem zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 11. Juli 1958, 1 AZR 146/58, hat der Senat ausgesprochen, daß die Auslegung des Begriffes "arbeitsfrei", wie er sie im Urteil vom 14. Juni 1957 (AP Nr. 5 zu § 1 HausarbttagG Niedersachsen) vorgenommen hat, nur in dem Fall möglich ist, in dem die durchschnittliche Arbeitszeit 46 Stunden in der Woche überschreitet. Das hatte der Senat auch in seiner Entscheidung zum nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagesgesetz vom 17. Januar 1958 (AP Nr. 7 zu § 1 HausarbttagG Nordrhein-



- 4 -

Westfalen) bereits hervorgehoben. In dieser Arbeitszeit von über 46 Stunden tritt nämlich die Schwierigkeit auf, daß sich die hausarbeitstagsbegünstigte Frau in eben der Zeit ihrer Hausarbeit widmen muß, in der sie infolge der vorausgegangenen oder nachfolgenden, durch die Mehrarbeit hervorgerufenen Anstrengungen erholungsbedürftig ist. Es wäre mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes, durch das dieser Frau geholfen werden soll, nicht zu vereinbaren, wenn durch eine solche "Freizeit" der Hausarbeitstagsanspruch als erfüllt anzusehen wäre. Deshalb ist der Senat im Urteil vom 14. Juni 1957 davon ausgegangen, daß der Gesetzgeber den Fall einer nur anderweiten Verteilung der 48-stündigen Arbeitszeit nicht bedacht hat, daß er aber, wenn er ihn bedacht hätte, eine den Anspruch auch für diesen Fall begründende Regelung getroffen haben würde.

Anders ist es jedoch nach der Auffassung des Senats, wenn durch eine Arbeitszeitverkürzung, nicht also lediglich durch eine Arbeitszeitverlegung, Freizeit geschaffen wird, die der hausarbeitstagsbegünstigten Frau zur Verfügung steht und von der sie beliebig Gebrauch machen kann. Dann tritt gerade das nicht ein, was nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers verhindert werden sollte: Diese Arbeitnehmerin ist nicht gezwungen, die Hausarbeit in der Zeit zu verrichten, in der sie sich von der Mehrarbeit erholen muß. Vielmehr stehen ihr die durch die Arbeitszeitverkürzung von Berufsarbeit freigestellten Stunden zu Zwecken einer solchen Erholung zur Verfügung.

Erreicht nun die Summe dieser Stunden, um die die Arbeitszeit unter die normale Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche verkürzt ist, eine Zeit, die nach dem Gesetz und der allgemeinen Anschauung einem vollen Arbeitstag entspricht, d. h. also mindestens 8 Stunden im Anspruchszeitraum (Monat), so werden durch eine solche Arbeitszeitverkürzung und Arbeitszeitverlegung Sinn und Zweck des Hausarbeitstagesgesetzes nicht umgangen. Dann kann nicht mehr davon gesprochen werden, daß die Frau in unzumutbarer Weise gezwungen sei, Zeit für die Erledigung der Hausarbeit aufzuwenden, die sie eigentlich zu ihrer Erholung benötigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auch wird dann die tägliche Arbeitszeit nicht in einem derartigen Maße überschritten, wie das bei der 48-Stundenwoche der Fall ist. Es bleibt also auch nicht in einem solchen Umfang die sogenannte kleine Hausarbeit liegen, daß die Arbeitnehmerin mit Rücksicht hierauf verhindert wäre, die durch die Arbeitszeitverkürzung und -verlegung von Berufsarbeit freigestellten Samstage zur Erledigung der großen Hausarbeit zu verwenden.

Beträgt somit die durch Arbeitszeitverkürzung freigeordnete Arbeitszeit 8 Stunden im Monat oder mehr, so steht nichts im Wege, den Begriff "arbeitsfrei" so auszulegen, wie das im Urteil des Senats vom 11. Juli 1958 geschehen ist. Gilt das schon für das niedersächsische Gesetz, das für die anspruchsberechtigte Frau seinem Wortlaut nach günstiger ist als das Gesetz von Bremen, so muß das um so mehr für das letztgenannte, seinem Wortlaut nach recht eindeutige Gesetz gelten. Wenn demgegenüber vom Berufungsrichter darauf hingewiesen wird, die Worte "an sechs Tagen in der Woche beschäftigt" bezögen sich nur auf den Fall, daß an keinem dieser Tage mehr als ^{je} 8 Stunden gearbeitet würden, so findet das - wie die Revision zu Recht ausführt - weder im Wortlaut noch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes eine Stütze. Daß das Gesetz als Mindestarbeitszeit 44 Stunden in der Woche festsetzt (§ 2 Abs. 1 a), spricht schon dagegen, daß der Gesetzgeber nur von dem Fall einer achtstündigen Arbeitszeit an jedem der sechs Werktage ausgegangen ist. Hinzu kommt, daß auch in der Sechstageswoche in vielen Betrieben die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden so verteilt wird, daß am Samstag weniger Stunden gearbeitet werden als an den anderen Wochentagen. Das gilt vor allem auch für die Verwaltungen und Betriebe der öffentlichen Hand, die, wie das Landesarbeitsgericht ausdrücklich erwähnt, bei den Gesetzesberatungen besonders angesprochen worden sind. Es kann nicht angenommen werden, daß die Üblichkeit einer solchen Arbeitszeitverteilung dem Gesetzgeber unbekannt gewesen ist. Wenn er gleichwohl an der Voraussetzung festgehalten hat, daß die Frau an sechs Tagen in der Woche beschäftigt werden müsse



- 6 -

- was sich nur auf die Berufsarbeit beziehen kann -, so verbietet sich auch deshalb die Annahme, das Erfordernis der Arbeit an sechs Tagen in der Woche gelte nur dann, wenn an keinem dieser Tage mehr als acht Stunden gearbeitet wurden.

Unrichtig ist weiter die vom Vorderrichter vorgenommene analoge Anwendung des § 2 Abs. 2 HausarbttagG Bremen auf den vorliegenden Fall. Wie die dort genannten Beispiele (Urlaub, Familienereignisse) zeigen, ist diese Vorschrift nur so auszulegen, daß der Anspruch auf den Hausarbeitstag bestehen bleibt, wenn aus bestimmten Gründen bis zu fünf Tagen im Monat bezahlte oder unbezahlte Arbeitsbefreiung gewährt wird, die zweckgebunden ist. Das wird auch vom Landesarbeitsgericht nicht verkannt. Zu Unrecht ist es jedoch der Auffassung, daß eine solche Zweckbindung auch dann vorliege, wenn die Arbeitsbefreiung an den Sonntagen auf der Einführung der Fünftagewoche und auf einer Arbeitszeitverkürzung von mindestens acht Stunden im Monat beruht. Vielmehr hat die anspruchsberechtigte Frau, wie schon erwähnt wurde, die durch Arbeitszeitverkürzung undverlegung freigewordene Zeit zu beliebigem Gebrauch zur Verfügung.

Bei einer solchen Auslegung des Gesetzes, wie sie hiernach vorgenommen werden muß, kann auch nicht die Rede davon sein, daß der Bremer Gesetzgeber dem im Grundgesetz festgelegten Grundsatz der Sozialstaatlichkeit sowie der Auflage des Art. 54 der Bremer Verfassung ("Durch Gesetz sind Einrichtungen zum Schutz der Mütter und Kinder zu schaffen und die Gewähr, daß die Frau ihre Aufgabe im Beruf und als Bürgerin mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinen kann") nicht ausreichend nachgekommen ist. Vielmehr ist durch das Hausarbeitstagesgesetz von Bremen auch bei der hier vertretenen Auslegung der Forderung der Verfassung hinreichend Rechnung getragen. Wie der Gesetzgeber im einzelnen die für die berufstätige Hausfrau bestehende Doppelbelastung ausgleichen wollte, ist ihm überlassen geblieben. Zudem gibt es auch jetzt noch eine Reihe westdeutscher Länder, die kein einen bezahlten Hausarbeitstag gewährndes Gesetz erlassen haben, ohredaß die Ansicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vertreten werden könnte, sie verstießen damit gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Sozialstaatlichkeit.

Im vorliegenden Fall werden in der Woche 45 Stunden gearbeitet. Da die effektive Arbeitszeitverkürzung also mehr als acht Stunden im Monat beträgt, da weiter alle vier Sonnabende im Monat von der Berufsarbeit freigestellt sind, entfällt der Anspruch auf einen Hausarbeitstag.

Der Senat kann auch der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht folgen, daß die Samstage völlig ungeeignet für Hausarbeitstage seien. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß der Samstag nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Ladenschlußzeiten als Hausarbeitstag nicht sonderlich günstig liegt (vgl. BAG in AP Nr. 7 zu § 1 HausarbttagG Nordrhein-Westfalen). Aber man kann nicht sagen, daß der Samstag, der im Fall der Fünftagewoche, wie dem Gesetzgeber von Bremen nicht unbekannt gewesen sein kann, üblicherweise arbeitsfrei bleibt, als Hausarbeitstag schlechthin überhaupt nicht in Frage komme. Zum mindesten gilt das dann, wenn durch Arbeitszeitverlegung und- verkürzung nicht nur ein einziger Samstag im Anspruchszeitraum von der Berufsarbeit freigestellt ist; denn dann ist - wie hier - die anspruchsberechtigte Frau in der Lage, durch sachgemäße Verteilung der Hausarbeit den an Samstagen sicherlich bestehenden Erschwernissen ausreichend Rechnung zu tragen.

Nach alledem konnte der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts nicht beigetreten werden. Vielmehr war auf die Revision das Urteil der ersten Instanz mit der Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 ZPO wiederherzustellen.

gez. Nipperdey

Dr. Martel

Wichmann

Knepper

Dr. Losacker

